

Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2019

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2019.
 2. Neubezeichnung von Vertretern in verschiedenen Verwaltungsräten.
 3. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2018.
 4. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 5. Genehmigung des Ankaufs eines Lecksuchgeräts für den technischen Dienst der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrags.
 6. Genehmigung einer Konvention zur Errichtung eines Buswartehäuschens in Weywertz, Lindenstraße.
 7. Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale der Interkommunalen ORES Assets – Prinzipbeschluss.
 8. Erstellung eines Projektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
 9. Erstellen eines Projektes zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt Nr. 5 der Verbindungsleitung „Regenberg/Schlangenvenn“. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
 10. Projekt 2019 zur Erneuerung alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Elsenborn. Festlegung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.
 11. Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.
 12. Gutachten zur Rechnung des Jahres 2018 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith.
 13. Kassenkontrolle 1/2019.
 14. Prinzipieller Beschluss über die Verlegung eines öffentlichen Weges, welcher derzeit die Privatparzellen 60B und 51 A der Flur B in Bütgenbach, Langen Driescher teilt, und Tausch mit dem Eigentümer dieser beiden Parzellen.
 15. Genehmigung des Auftrages zur Fensterreinigung an den Gemeindeschulen. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2019.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2019 wird einstimmig angenommen.

2° Neubezeichnung von Vertretern in verschiedenen Verwaltungsräten.

a. Wohnraum für Alle VoG.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, womit der Rat die fakultativen individuellen Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen der Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019, wonach Schöffe Stéphan NOEL als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG bestimmt wurde;

In Anbetracht, dass nach Aufschlüsselung der Mandate und nach Absprache mit den anderen Eifelgemeinden einzig ein Vertreter, der sich in der Sitzung vom 20.12.2018 zur Gruppierung Gemeindeinteressen (GI) bekannt hat, für ein solches Mandat in Frage kommt;

In Erwägung, dass daher die Benennung von Herrn Stéphan NOEL rückgängig gemacht und ein anderes Mitglied des Gemeinderates, welches sich in der Sitzung vom 20.12.2018 zu GI bekannt hat, bestimmt werden sollte;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS wird als Vertreterin des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG bestimmt;
 - Durch vorliegenden Beschluss wird die Bezeichnung von Herrn Stéphan NOEL, Schöffe, rückgängig gemacht;
- Mitteilung hierüber ergeht an die VoG „Wohnraum für Alle“.

b. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, womit der Rat die fakultativen individuellen Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen der Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019, wonach Schöffe Stéphan NOEL als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. bestimmt wurde;

In Anbetracht, dass nach Aufschlüsselung der Mandate und nach Absprache mit den anderen Eifelgemeinden einzig ein Vertreter, der sich in der Sitzung vom 20.12.2018 zur Gruppierung Gemeindeinteressen (GI) bekannt hat, für ein solches Mandat in Frage kommt;

In Erwägung, dass daher die Benennung von Herrn Stéphan NOEL rückgängig gemacht und ein anderes Mitglied des Gemeinderates, welches sich in der Sitzung vom 20.12.2018 zu GI bekannt hat, bestimmt werden sollte;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE wird als Vertreterin des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ bestimmt;
- Durch vorliegenden Beschluss wird die Bezeichnung von Herrn Stéphan NOEL, Schöffe, rückgängig gemacht;

Mitteilung hierüber ergeht an die Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.

3° Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2018.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Aufgrund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2018:

NIMMT:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2018 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

4° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. Interkommunale AIVE, Abteilung Verwertung und Sauberkeit.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 28.03.2019 von der Interkommunalen AIVE, Abteilung Verwertung und Sauberkeit zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 30.04.2019, um 18.00 Uhr im Eurospace Center in Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIVE, Abteilung Verwertung und Sauberkeit, vom 30.04.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale AIVE, Abteilung Verwertung und Sauberkeit.

b. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 20.03.2019 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 23.05.2019, um 20.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Interkommunalen gelegen in 4700 Eupen, Bellmerin 37, stattfinden wird

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.05.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

c. Interkommunale ORES Assets.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 12.04.2019 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 29.05.2019, um 10.00 Uhr, in den Räumen des Spiroudome, rue des Olympiades 2, 6000 Charleroi, stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 29.05.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

5° Genehmigung des Ankaufs eines Lecksuchgeräts für den technischen Dienst der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, ein zusätzliches Lecksuchgerät für den technischen Dienst der Gemeinde anzuschaffen, welches auch Lecks in Leitungen mit einem größeren Durchmesser und auf längere Entfernung erfassen kann;

In Anbetracht dessen, dass der zu erwartende Kostenaufwand sich auf annähernd 10.000,00 € zzgl. MwSt. beläuft und die Vergabe des Lieferauftrages auf einfache Rechnung erfolgen kann;

Aufgrund des am 16.04.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines Lecksuchgerätes für den technischen Dienst der Gemeinde über einen Betrag von ca. 10.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf einfache Rechnung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Genehmigung einer Konvention zur Errichtung eines Buswartehäuschens in Weywertz, Lindenstraße.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages der Gesellschaft TEC Lüttich-Verviers hinsichtlich der Errichtung eines neuen Fahrgastunterstandes in Weywertz „Lindenstraße“, Haltestelle „Neuer Weg“;

In Anbetracht, dass die Kosten der Errichtung eines Fahrgastunterstandes zu 80% durch die S.R.W.T. und zu 20 % durch die Gemeinde getragen werden;

In Erwägung, dass der Bautyp S 21 vvvv für den Standort „Neuer Weg“ in Weywertz in Betracht gezogen wird;

In Anbetracht, dass sich der Anteil der Gemeinde an den Kosten dieses neuen Wartehäuschens auf 1.235,00 € zzgl. MwSt. belaufen würde;

Aufgrund des am 16.04.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die notwendigen Mittel bei der 1. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 421/731-53 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Errichtung eines neuen Fahrgastunterstandes in Weywertz „Lindenstraße“ gemäß dem vorliegenden Vorschlag der Gesellschaft T.E.C. Lüttich-Verviers wird zugestimmt.

Art. 2: Das mit der Gesellschaft S.R.W.T. im Rahmen der Mitfinanzierung und des späteren Unterhalts zu treffende Abkommen wird genehmigt.

Art. 3: Der durch die Gemeinde zu finanzierende Anteil in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten, darstellend einen Betrag von ca. 1.235,00 € zzgl. MwSt., wird über den außerordentlichen Haushaltsplan finanziert.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale der Interkommunalen ORES Assets – Prinzipbeschluss.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 2, 6°, 7° und 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunalen ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

In Anbetracht von Artikel 2, 6° des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsaufträge zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

In Anbetracht von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsauftrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufsaktivitäten zuteilen können;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der Öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufträgen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 198 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung bedient.

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu erneuern, und dies für eine erneuerbare Zeitdauer von 4 Jahren.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen bzw. Einrichtung neuer Anlagen die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde;
- die Interkommunale ORES Assets für entsprechende Vorkehrungen.

Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, über einen Betrag von ca. 86.499,93 € zzgl. MwSt. werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

9° Erstellung eines Projektes zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt Nr. 5 der Verbindungsleitung „Regenberg/Schlangenvenn“.
Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass sich nach Inbetriebnahme der Brunnen P1 und P3 in Regenberg Probleme in der Überleitung am Hochpunkt Nr. 5 zeigten und es sich empfiehlt diese zu beheben, um einen gleichmäßigen Abfluss zum Pumpwerk Weywertz zu gewährleisten und Überschwemmungen im Belüftungsbauwerk zu verhindern;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag auf ca. 18.649,89 € zzgl. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des am 16.04.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass diese Mittel anlässlich der 1. Haushaltabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/732-60 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST mit 15 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr VELZ und Herr BRÜSSELMANS):

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektors zwecks Erstellung eines Projektes zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt 5 der Verbindungsleitung „Regenberg – Schlangenvenn“ mit geschätzten Kosten von ca. 18.649,89 € zzgl. MwSt. werden hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Projekt 2019 zur Erneuerung alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Elsenborn. Festlegung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 12.07.2018, mit welchem der Gemeinderat das Gesamtprojekt zur Ersetzung der Gussleitungen in den Wasserleitungsnetzen Elsenborn, Nidrum und Leykaul mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 4.767.526,74 € zzgl. MwSt. gutgeheißen hat

Aufgrund des nun vorliegenden Sonderlastenheftes samt Pläne mit Aufmaß und Kostenschätzung von Projektautor Francis SCHMITZ in Spa über das Projekt 2019 zur Erneuerung alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Elsenborn in Höhe von ca. 935.442,65 € zzgl. MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass sich der Auftrag gemäß Lastenheft aus mehreren Losen zusammensetzt, nämlich:

- Los 1: „Im Kulei“, „An Hötten“ und „Heinersberg“;
- Los 2: die „Lagerstraße 6-10“, und die Lagerstraße 8-11“
- Los 3: „Birkenweg“, „Wirtzfelder Straße“ und „Vennhofstraße“

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages im Rahmen eines offenen Verfahrens erfolgen kann;

Aufgrund des am 16.04.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/732-60 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Projekt 2019 zur Erneuerung alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Elsenborn über einen Betrag von ca. 935.442,65 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Arbeitsauftrags erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass für das laufende Jahr Straßenunterhaltsarbeiten festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach folgende Straßen einem Unterhalt unterzogen würden:

- Bütgenbach, Zum Walkerstal, teilweise;
- Berg, Am Ranzelborn, teilweise;
- Weywertz, Brückenweg;
- Weywertz, Brückberg, teilweise;
- Elsenborn, Im Kulei, erster und zweiter Teil, nach dem Ersetzen der Gussleitung;
- Elsenborn, An Hötten, nach dem Ersetzen der Gussleitung;
- Küchelscheid, Auf dem Hau, obere Kreuzung mit Seitenarmen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Werts von ca. 435.488,12 Euro zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung

gezogen worden ist und eine Unterteilung in ein Los 1, Asphalt, in ein Los 2, Teerungen, und in ein Los 3, Arbeiten nach dem Ersetzen von Gussleitungen, sinnvoll ist;

In Anbetracht, dass der Brückenweg und zwei Seitenarme der o.e. Straße "Auf dem Hau, obere Kreuzung mit Seitenarmen" derzeit weder öffentliches Eigentum noch Eigentum der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass die Arbeiten an diesen Straßen Teil des Loses 2 sein würden;

In Anbetracht, dass eine Aufteilung der Arbeiten in Los 2 aus den vorerwähnten Gründen aufgrund des Artikels 57, Absatz 1, des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Abschnitte in Erwägung gezogen worden ist und ein fester Abschnitt und zwei bedingte Abschnitte in Los 2 sinnvoll sind;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 1, Asphalt, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 87.707,83 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 2, Teerungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 91.807,10 Euro zzgl. MwSt. mit einer Aufteilung in einen festen Abschnitt mit einem geschätzten Auftragswert von 44.887,64 Euro zzgl. MwSt., in einen ersten bedingten Abschnitt mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 25.260,51 Euro zzgl. MwSt. und einem zweiten bedingten Abschnitt mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 21.658,96 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 3, Arbeiten nach dem Ersetzen von Gussleitungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 255.973,19 Euro ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass für die Lose 1 und 2 Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass für das Los 3 Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 unter Artikel 874/732-60 vorgesehen sind;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2019 gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 435.488,12 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose und Abschnitte unterteilt ist:

- Los 1, Asphalt, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 87.707,83 Euro zzgl. MwSt.,
- Los 2, Teerungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 91.807,10 Euro zzgl. MwSt. mit einer Aufteilung in einen festen Abschnitt mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 44.887,63 Euro zzgl. MwSt., in einen ersten bedingten Abschnitt mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 25.260,51 Euro zzgl. MwSt. und einem zweiten bedingten Abschnitt mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 21.658,96 Euro zzgl. MwSt.;
- und für die Arbeiten im Los 3, Arbeiten nach dem Ersetzen von Gussleitungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 255.973,19 Euro ohne MwSt.

Art. 2: Die vorliegenden Sonderlastenhefte mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1, 2 und 3 der Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Gutachten zur Rechnung des Jahres 2018 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith.

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2018 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN: 48.461,24 €

AUSGABEN: 41.555,58 €

Überschuss: 6.905,66 €.

13° Kassenkontrolle 1/2019.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2019.

14° Prinzipieller Beschluss über die Verlegung eines öffentlichen Weges, welcher derzeit die Privatparzellen 60B und 51A der Flur B in Bütgenbach, Langen Driescher teilt, und Tausch mit dem Eigentümer dieser beiden Parzellen.

Der Gemeinderat,

Angesichts dessen, dass im Rahmen der Arbeiten zur Erneuerung des Gemeindegeweges „Langen Driescher“ die Ableitung des Oberflächenwassers über einen Kanal über den öffentlichen Fußweg, welcher vom „Langen Driescher“ in Richtung Ravel und Worriken führt, erfolgen sollte;

In Anbetracht dessen, dass dieser öffentliche Fußweg jedoch die Privatparzellen 60B und 51A der Gemarkung 1, Flur B in Bütgenbach, Langen Driescher, ein und desselben Privateigentümers Herrn Heinrich MERTES in Bütgenbach teilt und darüber hinaus keinen geraden Verlauf hat;

In Anbetracht dessen, dass eine Verlegung des Weges außerdem einen Verbindungspfad zwischen dem Gemeindegeweg „Langen Driescher“ und Worriken und dies durch den Tunnel unter dem RAVEL schaffen würde;

Aufgrund des stattgefundenen Treffens mit Herrn Heinrich MERTES, Eigentümer der Parzellen 60B und 51A der Gemarkung 1, Flur B in Bütgenbach, Langen Driescher, welcher einer Verlegung des öffentlichen Weges mit anschließendem Geländetausch zustimmte;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, den öffentlichen Weg an die westliche Außengrenze der Parzelle 60B zu verlegen, damit das Eigentum des Herrn Heinrich MERTES nicht durch diesen „Verbindungspfad“ geteilt wird, der Verlauf des öffentlichen Weges begradigt und darüber hinaus in Richtung des Tunnels unter dem RAVEL, welcher nach Worriken führt, verlegt werden kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht scheint das öffentliche Grundstück, auf dem sich der öffentliche Weg momentan befindet, zwecks späterem Tausch zu entwidmen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des vorliegenden Vermessungsplans der Landmesserin Alexandra CORMANN;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Artikels 35 des neuen Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- den in Artikel 8 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz vorgesehene Antrag auf Verlegung des öffentlichen Weges, der die Privatparzellen 60B und 51A der Flur B in Bütgenbach, Langen Driescher teilt, zu stellen;
- dem Gemeindegremium den Auftrag zur Durchführung der laut Wegedekret vorgeschriebenen öffentlichen Untersuchung zu erteilen;
- die Entwidmung und den Tausch des Geländes im Rahmen der Verlegung des Weges laut Vermessungsplan der Landmesserin Frau Cormann prinzipiell zu genehmigen und einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen.

15° Genehmigung des Auftrages zur Fensterreinigung an den Gemeindeschulen. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über einen Gesamtbetrag von zirka 23.166,00 € ohne MwSt. betreffend die jährliche Fensterreinigung an den Gemeindeschulen für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren (2019-2020-2021);

In Anbetracht dessen, dass die Glasflächen der Turnhallen Elsenborn und Weywertz nur alle zwei Jahre gereinigt werden und dies dann in 2020 erfolgen sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß zwecks Vergabe des Dienstleistungsauftrages;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrages im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag zur jährlichen Fensterreinigung an den Gemeindeschulen für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren (2019-2020-2021) über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von zirka 23.166,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages erfolgt über die Artikel 722/125BU-02, 722/125EL-02, 722/125NI-02, 722/125WE-02, 722/125TE-02 und 722/125TW-02 des ordentlichen Haushaltsplanes 2019.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende,
gez. FRANZEN D.
